



**Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister**

**5. Nachtragssatzung
vom 09.07.2010
zur Betriebssatzung für das Abwasserwerk
der Stadt Niederkassel vom 1.12.1993**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo) vom 16.11.2004 GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 11.11.1993, 19.10.1999, 13.12.2000, 29.6.2001, 31.3.2004 und am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel erfolgt über eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW. Sie wird wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung in Verbindung mit der Gemeindeordnung geführt.
2. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die der Stadt Niederkassel gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NW obliegt, mit Hilfe seiner bestehenden und noch zu schaffenden Anlagen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Betriebsleitung

1. Der Betriebsleiter des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel ist der/die Erste Beigeordnete. Der Stellvertreter des Betriebsleiters ist der/die Beigeordnete. Bei Abwesenheit des Betriebsleiters und seines Stellvertreters vertritt der Bürgermeister das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und die Heranziehung zu Anschlussbeiträgen, Benutzungsgebühren und Kostenersatz.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für die Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
4. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Betriebsausschuss

1. Die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Abwasserwerk werden durch den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen wahrgenommen.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch GO, EigVO oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung zur Entscheidung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
 1. Zustimmung zu Verträgen aller Art -mit Ausnahme von Verträgen nach der VOB und VOL-, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO übersteigt.
 2. Zustimmung über die Beauftragung von Neben-/Alternativangeboten und Sondervorschlägen im Bereich der VOB und VOL, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO übersteigen.
 3. Zustimmung zu Aufträgen über 25.000,00 EURO im Bereich der VOB und VOL an einen Bieter, der nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.
 4. Zustimmung über die Vergabe von Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme von 10.000,00 EURO.
 5. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO überschreiten oder wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert.
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO überschreiten.
 7. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
 8. Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 150.000,00 EURO überschreiten.
 9. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Abwasserwerkes und anderer Teile der Verwaltung ausgeglichen und abgestimmt werden. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

§ 9 wird wie folgt geändert:

Bei dem Abwasserwerk der Stadt Niederkassel sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde und Versetzung in den Ruhestand richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

§ 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Niederkassel in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes. Sie unterzeichnet unter der Bezeichnung "Abwasserwerk der Stadt Niederkassel" ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses in Angelegenheiten, in denen sie selbst entscheidet. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Abwasserwerk der Stadt Niederkassel-" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses.

Für Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Abwasserwerkes sind die allgemein geltenden Bestimmungen der EigVo und der GO maßgebend.

§ 8

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Das Abwasserwerk hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 150.000 EURO überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

§ 13 wird wie folgt neu eingefügt:

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 10

(1) § 14 vorher 13 wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.

(2) Der bisherige § 14 wird zum neuen § 15.

§ 11

Die 5. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel tritt zum 1.8.2010 in Kraft.